

**Ortsstraße Haydnstraße;
Regelung des ruhenden Verkehrs im Bereich Hs.-Nr. 14-16****I. Sachverhalt**

Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass im o.g. Verkehrsbereich regelmäßig rechtswidrig geparkt und die Durchfahrtsmöglichkeit dadurch stark eingeschränkt wird. Wegen des dort befindlichen Kurvenbereiches verbietet sich eigentlich bereits aus den allgemeinen Halt- und Parkverboten des § 12 StVO das Abstellen von Fahrzeugen.

Die beschriebene Parkgewohnheit führt wegen der Sichtbehinderung aber nicht selten zu gefährlichen Situationen.

➤ Rechtliche Grundlagen:

In rechtlicher Hinsicht ist u.a. festzuhalten, dass die Anordnung von absoluten Haltverboten nur in dem Umfang angeordnet werden darf, in dem die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordern. Tageszeitliche oder wochenzeitliche Beschränkungen durch Zusatzzeichen sind daher zu prüfen (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 283).

➤ Einschätzung der Verwaltung und der Polizei:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass sich der Parkdruck in den Wohngebieten und Erschließungsstraßen allgemein in den letzten Jahren verstärkt hat. Dies führt auch dazu, dass sich viele Verkehrsteilnehmer unter Umständen für kreative und gefährliche Parkmöglichkeiten entscheiden. Die Verkehrsteilnehmer sind sich aber auch nicht immer bewusst, welche Abstände in Kurvenbereichen eingehalten werden müssen. Konkrete Vorschriften liefert der Gesetzgeber hierzu nicht. Allerdings ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Kurve als „scharf“ im Sinne der StVO bezeichnet werden kann, wenn sie eine Krümmung von ca. 90 Grad hat.

Das Halten in diesem Bereich ist unzulässig, da sonst Behinderungen für größere Fahrzeuge beim Abbiegen entstehen können. Zudem soll vermieden werden, dass Fahrzeugführende im Gegenverkehr die Kurve befahren müssen, da man keine Sicht auf den Verkehr hinter der Kurve hat.

Um derartige Behinderungen zu vermeiden, gilt es nach der Faustregel einen Abstand von 5 Metern zur eigentlichen Krümmung (von der Innenseite der Kurve her gesehen) einzuhalten. Diese Fläche wird von größeren Fahrzeugen, wie zum Beispiel LkW, als Schwenkbereich benötigt.

Um die Situation für die Verkehrsteilnehmer klarzustellen ist eine entsprechende Beschilderung erforderlich. Die Polizeiinspektion Pegnitz und die PI Bayreuth-Land haben der vorgesehenen Anordnung von absoluten Haltverboten in diesem Bereich zugestimmt.

Eine tageszeitliche oder wochenzeitliche Beschränkung ist im vorliegenden Fall nicht angezeigt.

Es ergeht daher nachfolgender **Beschlussvorschlag**:

Im Zuge der Ortsstraße Haydnstraße (gegenüber Hs.-Nr. 14-16) ist, entsprechend dem beil. Beschilderungsplan, ein absolutes Haltverbot anzuordnen. Der Beschilderungsplan bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

II. Zur Sitzung des Verkehrsausschusses

Pegnitz, 18. November 2022

Wolfgang Nierhoff

Wolfgang Nierhoff
Erster Bürgermeister

